

# vorläufige Wahlordnung für den Unterbezirksparteitag am 25.11.2006 (Stand 13.11.2006)

## 1. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt - entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Organisationsstatutes, der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg - für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) des SPD-Unterbezirkes BARNIM, sowie seiner Gliederungen.

## 2. Ankündigung der Wahlen

Die Wahl kann nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist. Der Entwurf der Tagesordnung ist den Delegierten mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.

## 3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen.

## 4. Vorschlagsrecht

Der Unterbezirksvorstand, die Ortsvereine, die im UB bestehenden Arbeitsgemeinschaften haben Vorschlagsrecht. Die Personalvorschläge der Vorstände sollen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen.

## 5. Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

## 6. Wahl zur Besetzung eines Parteiamtes (Einzelwahl)

- (1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein Parteiamt (Funktion) aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 7. Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl)

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt Punkt 6. Abs. 3 entsprechend.